

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch vom 23.10.2020 betreffend die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Mitglieder des Stadtrates, zuletzt geändert mit Verordnung vom 12.10.2022

Den Mitgliedern des Stadtrates werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit die nachstehend angeführten, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches übertragen.

Gemäß § 66 Abs. 6 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern des Stadtrates werden die dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben in den folgenden Angelegenheiten zur Besorgung übertragen:

1. Stadträtin Mag. Nathalie Koch:

Kindergärten und Kinderbetreuung, Jugend, Schulen, Bildung, Musikschulen, Sport und Sportstätten

2. Stadtrat Mag. Clemens Rauch:

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

3. Stadtrat MMag. Benedikt König:

Finanzen und Vermögen, Wirtschaft, Tourismus

4. Stadtrat Daniel Allgäuer:

Hochbau, Tiefbau und Straßenbau, Straßenerhaltung, Kanal- und Wasserbau

5. Stadtrat Mag. Wolfgang Flach:

Stadtwerke, Energie, Klimaschutz, Landwirtschaft und Forst

6. Stadträtin Mag. Natascha Soursos BA

Kultur, Bibliothek, Büchereien, Integration

7. Stadträtin Mag. Julia Berchtold BA:

Sozial- und Gemeinwesen, Familie, Senioren, Frauen, Wohnungswesen, Gesundheits- und Gemeindesaniätätswesen

8. Stadtrat Thomas Spalt:

Stadtentwicklungsplanung, Raumplanung, Verkehrsplanung, Altstadterhaltung, Denkmalschutz

9. Stadtrat Dipl.-Ing. Georg Oberndorfer:

Technologie, Digitalisierung, Unternehmensansiedelung, Start-up-Unternehmen

§ 2

Von der Übertragung erfasst sind ausschließlich Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung. Aufgaben in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung bleiben dem Bürgermeister vorbehalten. Weiter sind insbesondere die in § 66 Abs 1 lit a, c – f und Abs 2 GG angeführten Zuständigkeiten von der Übertragung ausgenommen. Den Gemeindebediensteten gemäß § 27 Abs 2 GG übertragene Befugnisse bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Die amtsführenden Stadträte sind bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und der Stadtvertretung verantwortlich (§66 Abs 6 und 7 GG).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Feldkirch, 12.10.2022

Der Bürgermeister



Wolfgang Matt